

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/B56-3/

Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 56 „Graf-Gumprecht-Straße“, 3. vereinfachte Änderung

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 10.11.2016:</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans bereits durch den bestehenden Hinweis berücksichtigt worden.</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.12.2016:</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antrags-

Die vorsorglich vorgetragenen Anregungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

<p>verfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
<p>Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 20.01.2017 – verspätet eingegangen</p> <p>Für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage danke ich Ihnen. Leider war mir eine termingerechte Stellungnahme nicht möglich. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.</p> <p>Wie Sie sicher wissen, fanden im Zuge eines Bauvorhabens an der Vorburg 5, 46519 Alpen und damit auf einem Teilbereich des Plangebietes im Jahr 2015 archäologische Untersuchungen statt (NI 2015/1078). Dabei wurden 29 archäologische Befunde angetroffen. Es ließen sich keine eindeutigen Gebäudestrukturen erkennen. Eine grabenartige Struktur konnte über rund 26 m verfolgt werden. Möglicher Weise handelt es sich hierbei um die Reste eines Weges. Aus der Grabenstruktur konnte vereinzelt Keramik geborgen werden, sie gehören in die Eisenzeit und ein Fragment eines Terra Sigillata Gefäßes deutet auf das 2. bis 3. Jh. n. Chr. hin. Die übrige aufgefundene zerscherbte Keramik stammt aus einer Grube Stelle 12 und lässt sich nur grob in die Eisenzeit datieren. Die übrigen Befunde waren fundfrei und sind somit nicht eindeutig zu datieren.</p> <p>Diese Untersuchung erfolgte wie angeführt im Vorfeld einer geplanten Bebauung und bezog sich in der flächenmäßigen Ausdehnung nur auf den Vorhabenbereich. In der aktuell vorgelegten 3. Änderung wird jedoch die Baugrenze so verlegt, dass die archäologische Untersuchung von 2015 nur einen Teilbereich der zukünftig bebaubaren Fläche umfasst. Das bedeutet, dass insbesondere der westliche Teil der neuen Baugrenze archäologisch nicht untersucht ist. Hier ist von weiteren erhaltenen archäologischen Befunden auszugehen, die mit der Besiedlung und Nutzung in diesem Areal zusammenhängen. Dazu gehören auch die Erkenntnisse aus den umfangreichen Untersuchungen im Bereich nördlich der Graf-</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden zunächst zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits im Zuge der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Graf-Gumprecht-Straße“ wurden großflächige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. An diesem Planverfahren wurde auch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 23.11.2009 wird von dort mitgeteilt: <i>„Für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und besondere Anforderungen ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.“</i></p> <p>Die Planung erlangte daher am 05.03.2010 entsprechende Rechtskraft. Der Bebauungsplan entfaltet hier also bereits konkret Baurecht.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wurde die bestehende westliche Baugrenze nicht verändert. Ein ursprünglich im Zuge der 2. vereinfachten Änderung südöstlich angefügtes Baufeld ist künftig flächengleich als östliche Baufelderweiterung geplant und wurde daher verschoben. Genau für diese Fläche, die der nun geänderten Planung entspricht, erfolgte die archäologische Untersuchung. Die angelegten Restflächen führen daher lediglich das bereits bestehende Planungsrecht fort.</p>

<p>Gumbrecht-Straße.</p> <p>Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange bedingt durch die zukünftig zulässigen Erd Eingriffe erfolgt.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).</p> <p>In den neu ausgewiesenen und noch nicht archäologisch untersuchten Flächen muss mit erhaltenen Hausgrundrissen (Fundamenten aus Stein, Pfostengruben, Wandgräbchen), von Gruben, Brunnen, Gräben, Wegetrassen, Siedlungsschichten usw. sowie den darin enthaltenen Funden der Eisenzeit und der römischen Zeit gerechnet werden.</p> <p>Es ist daher erforderlich, sämtliche Erd Eingriffe (auch bei der Beseitigung der vorhandenen Bebauung sowie beim Leitungsbau) archäologisch zu begleiten und die dabei auftretenden archäologischen Befunde und Funde auszugraben und zu dokumentieren. Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist in diesem Fall § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird.</p>	<p>Im Rahmen der geplanten Teilung des künftigen Baugrundstückes und der dann einzuhaltenden baurechtlichen Abstandsflächen zu Grundstücksgrenzen wird die Neubebauung auf dem Teilbereich stattfinden, der auch im Jahr 2015 abschließend archäologisch untersucht wurde.</p> <p>Auch die 3. vereinfachte Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes enthält einen textlichen Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW. Es wird vorgeschlagen, auf diesen Sachverhalt im Zuge des anstehenden Baugenehmigungsverfahrens gesondert hinzuweisen.</p> <p>Der Anregung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland folgend, wird vorgeschlagen, den bestehenden Hinweis zu bodendenkmalrechtlichen Belangen wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Altbebauungen der Grundstücke Graf-Gumprecht-Str. 12 u. 14 ist eine archäologische bodenkundliche Begleitung erforderlich.
---	---